

Kieselbach, Luise (1925), Der paritätische Wohlfahrtsverband Bayern; in: Blätter für öffentliche Fürsorge und soziale Versicherung, München, S. 74-75

(Kleine Mitteilungen)

Der paritätische Wohlfahrtsverband Bayern.

Der paritätische Wohlfahrtsverband Bayer, der sich nächst dem paritätischen Wohlfahrtsverband München in raschster Entwicklung befindet, umschließt schon heute neben einer Reihe von Landeskreisorganisationen und Zweigstellen eine große Anzahl von Einzelvereinen in den verschiedensten bayerischen Städten. Er ist bestimmt, auch all die zahlreichen Organisationen zur nützlichen Auswirkung ihrer Leistung im neugeordneten bayerischen Fürsorgewesen zu bringen, die ihre Arbeit in den Dienst überparteiischen und interkonfessionellen Wirkens stellen und so auch sie der Gesamtheit nutzbar zu machen.

Mit der Gründung, *die von den behördlichen Stellen gewünscht und aufs intensivste gefördert wird*, und die auf einen schon im Jahr 1922 erfolgten örtlichen Zusammenschluß von paritätischen Vereinen und Anstalten in München fußt, soll kein Gegensatz zwischen den Vereinen und Verbänden entstehen, sondern es soll vielmehr eine Brücke geschlagen werden; sie soll dem Zwecke dienen, den lückenlosen Schluß der Maschenglieder des dichten Fürsorgenetzes herbeizuführen, mit dem wir unser engeres Vaterland zum Schutze notleidender Kreise umspannen. Durch die Verbindung mit dem entsprechenden Reichsverband sowie im Zusammenschluß in den Arbeitsgemeinschaften der anderen Verbände soll das Nutzbarmachen jeden Helferwillens, soll die Unterstützung jedes einzelnen Vereins, jeder Anstalt ebenso möglich sein wie die Erfassung der Kraft jedes einzelnen Mitarbeiters.

Die bayerischen Ausführungsbestimmungen des Gesetzes über die Fürsorgepflicht sehen ausdrücklich die Heranziehung der privaten Wohlfahrtspflege vor; die Vertreter der Vereine und Verbände werden Mitglieder der gesetzlichen Fürsorgeorgane im Landesfürsorgeverband, den Kreisfürsorgeausschüssen und den gemeindlichen Wohlfahrtsämtern und Fürsorgeausschüssen.

Der paritätische Wohlfahrtsverband Bayern steht als Spitzenverband neben den Verbänden: Caritasverband, Verein für innere Mission, Zentralwohlfahrtsstelle der deutschen Juden, Landesverein zum Roten Kreuz, Verein für Arbeiterwohlfahrt, Hauptausschuß der christlichen Arbeiterverbände. Auch in ihm vereinigten sich

drei Hauptgruppen: Erziehungs-, Wirtschafts- und Gesundheitsfürsorge, soweit diese nicht wieder in den Landesverband für Säuglings- und Kleinkinderschutz, dem Verein für Bekämpfung der Tuberkulose, dem Verein zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten wenigstens für ihren rein sachlichen Teil gesondert zusammengeschlossen sind.

Eine graphische Darstellung dieser Verbände ist in Vorbereitung und wird demnächst veröffentlicht werden.

Für heute gilt es, dem neuen Verband restlos alle die Glieder zuzuführen, die ihn stärken, aber auch von ihm gestärkt werden. Wir bitten deshalb herzlich, wo immer die Leser dieses Blattes nur auf paritätischer Grundlage arbeitende Vereine, Anstalten, Heime, Teilen von Vereinen, die auf paritätischer Grundlage arbeiten, wissen, uns Anschrift und Zweck zu melden, damit wir sie erfassen und uns einreihen. Keine Kraft darf ungenützt bleiben, keine Einrichtung, die einmal geschaffen ist, wieder versanden. Die Not des Tages ist dafür viel zu groß.

Ist auch der Zusammenschluß ein neuer, so fußen doch die Glieder des Verbandes auf alter Tradition. Auf der Seite der Frauenvereine wird zum Teil auf 30- und 32-jährige Arbeit geblickt. Gemischte und reine Männervereine haben unter Umständen eine noch langjährige Tradition, so der Verein für freiwillige Armenpflege München, der seit 54 Jahren besteht. Gemeindliche Frauenarbeit einzelner Glieder unserer Vereine ist so alt wie die Erlaubnis der Frauenarbeit im öffentlichen Fürsorgewesen überhaupt.

Der provisorische Vorstand des paritätischen Wohlfahrtsverbandes Bayern umschließt die Mitglieder: Erz. v. *Knilling* (Verein Studentenhaus), Kommerzienrat *Baumgärtner* (Hilfsbund Münchner Einwohnerschaft), Oberlandesgerichtsrat *E. Müller* (Rotbund geist. Arbeiter), *Amalie Racken* (Verein Mutter- und Kinderschutz), *Lotte Willich* (Institut für soziale Arbeit), *Luise Kieselbach* (Verein für Fraueninteressen und Frauenarbeit mit Abt. Kinderheim, Mittelstandshilfe und Rechtsschutzstelle), sowie die Vorsitzenden der Ortsverbände *Augsburg* und *Nürnberg*, Generaloberarzt *Stoll* und *Elise Hopf*. Die Geschäftsstelle ist *München, Briennerstraße 37/0*.

Eine Zusammenarbeit der Vereine soll in München für Juni in Vorschlag gebracht werden. Besondere Wünsche können dann geäußert, beraten und der Zeitlage entsprechende Beschlüsse gefaßt werden.

Die erste Veranstaltung des Münchener Verbands hatte größten Erfolg; sie stand im Auditorium Maximum der Universität statt, war beehrt von der Anwesenheit der Vertreter der Ministerien, des Regierungspräsidenten von Oberbayern, Vertreter aller anderen Spitzenverbände. Das Referat des städt. Wohlfahrtsreferenten Rechtsrat *Hilble* gab eine übersichtliche, von sozialem

Luise Kiesselbach (1925), Der paritätische Wohlfahrtsverband Bayern

Geiste getragene Darstellung der neuen Bestimmungen und ihrer Auswirkung¹ und belehrte einen atemlos lauschenden den Riesenraum bis auf das allerletzte Stehplätzchen füllenden Zuhörerkreis über die neuen Hilfsmöglichkeiten für die notleidende Bevölkerungskreise und – über die jetzt von der Behörde intensivst gewünschte Zusammenarbeit der öffentlichen und privaten Wohlfahrtspflege.

L. Kiesselbach

(Abschrift durch Cornelia Kluge, Leipzig, September 2010)

Weitere Informationen zu Luise Kiesselbach unter

www.luise-kiesselbach.de

Für Hinweise auf Fehler und Ergänzungen sowie für weitere Informationen zu Luise Kiesselbach bin ich jederzeit dankbar!

Verantwortlich:

Prof. Dr. Johannes Herwig-Lempp

Ammendorfer Weg 115, 06128 Halle, Tel. 0345/ 54 84 680

johannes@herwig-lempp.de, www.herwig-lempp.de

¹ Es besteht, wie wir hören, allseitig der Wunsch, das Referat im Druck zu besitzen; der Verlag dieser Zeitschrift würde sich mit der Ermöglichung dieses Wunsches ein großes Verdienst erwerben. Kiesselbach.

WfV. (endgültig verpflichteter WfV. für die außerhalb der Anstaltspflege erforderlichen Kosten, z. B. der Anschaffung und Heimlieferung des Pfleglings) aufzukommen hat; bleiben die Gesamtkosten beider Fürsorgeträger nicht unter 10 M., dann sind diese Kosten auch dann ersatzfähig, wenn in diesem Falle die Kosten des WfV. allein unter 10 M. betragen (StrMin. E. vom 16. Dezember 1924 Nr. 4110 d 324).

bb) Nur die ersatzfähigen aufgewendeten Kosten gehören hierher. Was ersatzfähig ist, bestimmen die RGrunds. In welcher Höhe der Ersatz zulässig ist, bestimmt Abs. I und II des § 16 RfVfV.

Sind 10 M. 50 Pfennig aufgewendet worden, um den Kostenersatz zu sichern, aber im Sinne der RGrunds. nur 9,50 M. notwendig und daher ersatzfähig, so ist im Streitverfahren der ganze Anspruch abzuweisen, da es sich um eine materiell-rechtliche, anspruchsbegründende Tatsache, nicht aber bloß um ein prozessuales Verbot handelt (so richtig Wittelschöfer in Art. f. Wohlfahrtspflege, Vorträge S. 18).

3. Würdigung der Vorschriften des Abs. III.

Die Bestimmung, daß Bagatellsachen möglichst nach dem Grundsatz „minima non curat praetor“ nicht vor den Verwaltungsrichter gebracht werden sollen, ist an sich durchaus begrüßenswert. Gleichwohl hat die Praxis bereits gezeigt, daß die Vorschrift unter Umständen zu großen Anzuträglichkeiten und zu einer Begünstigung des Wandererunwesens und des Unterstützungsschwindels führt, wie auch der Bürgermeister einer süddeutschen Provinzstadt beim 18. Bayer. Städtetag vor kurzem hervorhob. Der WfV. des gewöhnlichen Aufenthalts oder beim Fehlen eines solchen der WfV. ist nicht zum Kostenersatz verpflichtet; er erfährt daher auch gar nicht von den gewährten Unterstützungen und hat keine Möglichkeit und auch gar kein finanzielles Interesse, die Beseitigung der Hilfsbedürftigkeit, evtl. durch Maßnahmen nach §§ 19 ff. RfVfV. herbeizuführen. Es besteht daher die große Gefahr, daß Hilfsbedürftige von Ort zu Ort wandern und sich solche Beihilfen unter 10 M. geben lassen. Mit sog. „Reiseunterstützungen“ (vgl. Böll S. 201, 248; E. VGG. 41 S. 37, 44 S. 50; E. Reger 44 S. 37) wird daher äußerst vorsichtig zu verfahren sein, insbesondere auch wegen der Möglichkeit von Rechtsnachteilen des § 17 (Abchiebung); siehe hierüber auch Seeger in „Fürf.“ 1924 S. 180.

Ob dieser Rechtszustand haltbar ist, möchte bezweifelt werden; eine Abänderung in der Form des § 38 RfVfV. wird kaum möglich sein. Sicherungsmaßnahmen gegen Unterstützungsschwindler, z. B. durch Einführung eines einheitlichen Fürsorgebuches, in welches alle Bar- und Sachunterstützungen einzutragen wären und ohne dessen Vorzeigung grundsätzlich keinerlei Unterstützung ausgehändigt werden dürfte, wäre sehr zu erwägen. Die Aufhebung des Unterstützungswohnsitzes drängt dazu (vgl. Sprechsaal in Bayer. GemV. 1924 Sp. 515). Vor allem aber wird dem Wanderarbeitsstättenwesen im endgültigen AusfGes. zur RfVfV. besondere Beachtung zu widmen sein. Dabei wird vornehmlich auch die Frage der Pflicht der Fürsorgerverbände zur Schaffung von Einrichtungen für Wanderer, insbesondere Wanderarbeitsstätten zu entscheiden sein. Die Vorschriften in Art. 65 ff. ArmG. reichen hier nicht mehr aus.

Kleine Mitteilungen.

Der paritätische Wohlfahrtsverband Bayern.

Der paritätische Wohlfahrtsverband Bayern, der sich nächst dem paritätischen Wohlfahrtsverband München in raschster Entwicklung befindet, umschließt schon heute neben einer Reihe von Landes-, Kreisorganisationen und Zweigstellen eine große Anzahl von Einzelvereinen in den verschiedensten bayerischen Städten. Er ist bestimmt, auch all die zahlreichen Organisationen zur nützlichen Auswirkung ihrer Leistung im neugeordneten bayerischen Fürsorgewesen zu bringen, die ihre Arbeit in den Dienst überparteilichen und interkonfessionellen Wirkens stellen und so auch sie der Gesamtheit nutzbar zu machen.

Mit der Gründung, die von den behördlichen Stellen gewünscht und aufs intensivste gefördert wird, und die auf einen schon im Jahr 1922 erfolgten örtlichen Zusammenschluß von paritätischen Vereinen und Anstalten in München fußt, soll kein Gegensatz zwischen den Vereinen und Verbänden entstehen, sondern es soll vielmehr eine Brücke geschlagen werden; sie soll dem Zwecke dienen, den lückenlosen Schluß der Rasthenglieder des dichten Fürsorgenezes herbeizuführen, mit dem wir unser engeres Vaterland zum Schutze notleidender Kreise umspannen. Durch die Verbindung mit dem entsprechenden Reichsverband sowie im Zusammenschluß in den Arbeitsgemeinschaften der anderen Verbände soll das Nutzbarmachen jeden Belferwillens, soll die Unterstützung jedes einzelnen Vereins, jeder Anstalt ebenso möglich sein wie die Erfassung der Kraft jedes einzelnen Mitarbeiters.

Die bayerischen Ausführungsbestimmungen des Gesetzes über die Fürsorgepflicht sehen ausdrücklich die Heranziehung der privaten Wohlfahrtspflege vor; die Vertreter der Vereine und Verbände werden Mitglieder der gesetzlichen Fürsorgeorgane im Landesfürsorgeverband, den Kreisfürsorgeausschüssen und den gemeindlichen Wohlfahrtsämtern und Fürsorgeausschüssen.

Der paritätische Wohlfahrtsverband Bayern steht als Spitzenverband neben den Verbänden: Caritasverband, Verein für innere Mission, Zentralwohlfahrtsstelle der deutschen Juden, Landesverein zum Roten Kreuz, Verein für Arbeiterwohlfahrt, Hauptauschuß der christlichen Arbeiterverbände. Auch in ihm vereinigten sich drei Hauptgruppen: Erziehungs-, Wirtschafts- und Gesundheitsfürsorge, soweit diese nicht wieder in den Landesverband für Säuglings- und Kleinkinderschutz, dem Verein für Bekämpfung der Tuberkulose, dem Verein zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten wenigstens für ihren rein sachlichen Teil gesondert zusammengeschlossen sind.

Eine graphische Darstellung dieser Verbände ist in Vorbereitung und wird demnächst veröffentlicht werden.

Für heute gilt es, dem neuen Verband restlos alle die Glieder zuzuführen, die ihn stärken, aber auch von ihm gestärkt werden. Wir bitten deshalb herzlich, wo immer die Leser dieses Blattes nur auf paritätischer Grundlage arbeitende Vereine, Anstalten, Heime, Teile von Vereinen, die auf paritätischer Grundlage arbeiten, wissen, uns Anschrift und Zweck zu melden, damit wir sie erfassen und uns einreihen. Keine Kraft darf ungenützt bleiben, keine Einrichtung, die einmal geschaffen ist, wieder versanden. Die Not des Tages ist dafür viel zu groß.

Rechtssprechung

Anfechtbarkeit von Entscheidungen der obersten Verwaltungsbehörden nach der Reichsversicherungsordnung.

Die Frage, ob eine auf Grund des § 254 der Reichsversicherungsordnung erlassene Entscheidung der obersten Verwaltungsbehörde im Wege des landesrechtlichen Verwaltungsstreitverfahrens angefochten werden kann, hat das Sächsische Oberverwaltungsgericht in einer Entscheidung vom 10. Dezember 1924 — 125 III 1924 — Reichsarbeitsblatt 1925 Nr. 11 S. 117, mit folgender Begründung verneint:

„Die Annahme der Klägerin, daß ihr gegen die hier gemäß § 254 der Reichsversicherungsordnung getroffene Entscheidung des Arbeits- und Wohlfahrtsministeriums die Anfechtungsklage nach § 73 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege aufstehe, ist nicht zutreffend. Wenn § 254 der Reichsversicherungsordnung bestimmt, daß die dort genannten Beteiligten gegen die Entscheidung des Oberversicherungsamtes über die Erteilung oder Versagung der Genehmigung zur Errichtung einer Betriebskrankenkasse die Beschwerde an die oberste Verwaltungsbehörde haben, so ist diese Regelung des Rechtsmittelweges so zu verstehen, daß die Beschwerde das einzige und letzte zulässige Rechtsmittel bilden soll. Es soll also eine Anfechtung der darauf begehrenden Entscheidung der obersten Verwaltungsbehörde auch nach etwa bestehenden oder künftig ergehenden landesrechtlichen Vorschriften ausgeschlossen sein. Damit entfällt die Zulassung der Anfechtungsklage nach der hier allein in Betracht kommenden Bestimmung in § 73 Abs. 1 Ziff. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege. Jene Auslegung des § 254 der Reichsversicherungsordnung ergibt sich aus der Regelung, die das Rechtsmittelwesen in der Reichsversicherungsordnung überhaupt gefunden hat. Es handelt sich bei der Beschwerde des § 254 um eine Rechtsbeschwerde, die nicht, wie dies bei der Anfechtung der erstinstanzlichen Entscheidungen des Oberversicherungsamtes die Regel bildet (§ 1793 der Reichsversicherungsordnung), sondern an die oberste Verwaltungsbehörde geht. Den Grund für die Regelung, die sich auch in einigen anderen Vorschriften der Reichsversicherungsordnung (z. B. § 233, § 284 Abs. 2) findet, bildete, wie die Entstehungsgeschichte des Gesetzes ausweist, die Erwägung, daß es sich hier um Organisationsfragen handelt, die zweckmäßiger der für die Entscheidung solcher Fragen besonders geeigneten obersten Verwaltungsbehörde, als dem Reichsversicherungsamte, welches den Verhältnissen ferner steht, zu übertragen seien (vgl. die Begründung zum Entwurfe der Reichsversicherungsordnung Nr. 340 Bd. 274 der Verhandlungen des Reichstags S. 45 f. zu § 33, S. 177 zu § 266 (d. i. § 254 des Gesetzes), S. 186 zu § 297 (d. i. § 284 des Gesetzes), ferner aus den Verhandlungen der Reichstagskommission Bd. 247 S. 4591 zu §§ 239, 240). Dabei spricht der Umstand, daß es sich hier um Organisationsfragen handelt, deren Entscheidung der obersten Verwaltungsbehörde gerade mit Rücksicht auf ihre besondere Eignung für solche Aufgaben zugewiesen wurde, von vornherein dafür, daß der Gesetzgeber nicht eine Nachprüfung der Entscheidung jener Behörde durch andere Stellen, insbesondere durch verwaltungsgerichtliche Behörden, ins Auge gefaßt hat. In den oben angezogenen Ausführungen der Begründung des Entwurfs zu seinen

Ist auch der Zusammenschluß ein neuer, so fußen doch die Glieder des Verbands auf alter Tradition. Auf der Seite der Frauenvereine wird zum Teil auf 30- und 32jährige Arbeit geblickt. Gemischte und reine Männervereine haben unter Umständen eine noch langjährige Tradition, so der Verein für freiwillige Armenpflege München, der seit 54 Jahren besteht. Gemeindliche Frauenarbeit einzelner Glieder unserer Vereine ist so alt wie die Erlaubnis der Frauenarbeit im öffentlichen Fürsorgewesen überhaupt.

Der provisorische Vorstand des paritätischen Wohlfahrtsverbands Bayern umschließt die Mitglieder: Erz. v. Knilling (Verein Studentenhaus), Kommerzienrat Baumgärtner (Hilfsbund Münchner Einwohnererschaft), Oberlandesgerichtsrat E. Müller (Rotbund geist. Arbeiter), Amalie Raden (Verein Mutter- und Kinderschutz), Lotte Willich (Institut für soziale Arbeit), Luise Rieselbach (Verein für Fraueninteressen und Frauenarbeit mit Abt. Kinderheim, Mittelstandshilfe und Rechtschutzstelle), sowie die Vorsitzenden der Ortsverbände Augsburg und Nürnberg, Generaloberarzt Stoll und Elise Hopf. Die Geschäftsstelle ist München, Briennerstraße 37/0.

Eine Zusammenkunft der Vereine soll in München für Juni in Vorschlag gebracht werden. Besondere Wünsche können dann geäußert, beraten und der Zeitlage entsprechende Beschlüsse gefaßt werden.

Die erste Veranstaltung des Münchener Verbands hatte größten Erfolg; sie fand im Auditorium Maximum der Universität statt, war beehrt von der Anwesenheit der Vertreter der Ministerien, des Regierungspräsidenten von Oberbayern, Vertretern aller anderen Spitzenverbände. Das Referat des städt. Wohlfahrtsreferenten Rechtsrat Hübler gab eine übersichtliche, von sozialem Geiste getragene Darstellung der neuen Bestimmungen und ihrer Auswirkung*) und belehrte einen atemlos lauschenden den Riesenraum bis auf das allerletzte Stehplätzchen füllenden Zuhörerkreis über die neuen Hilfsmöglichkeiten für die notleidenden Bevölkerungskreise und — über die jetzt von der Behörde intensivst gewünschte Zusammenarbeit der öffentlichen und privaten Wohlfahrtspflege.

L. Rieselbach.

Tagesverpflegsätze in den Heil- und Pflegeanstalten.

Die Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, R. d. F., gibt im Staatsanzeiger Nr. 57 vom 6. März 1925 folgende Tagesverpflegsätze bekannt, die ab 1. April 1925 Geltung haben.

	RM I	RM II	RM III
	GM.	GM.	GM.
a) Kranke mit dem gewöhnlichen Aufenthalt in Unterfranken	7,—	4,50	3,—
b) Fürsorgeverbände	—,—	—,50	3,25
c) Andere Deutsche, dann für Versicherungsstellen, Gerichte und militärische Stellen (Mindestsatz)	10,—	7,—	4,50
d) Ausländer (Mindestsatz)	15,—	10,—	7,—
Bergütung für Einzelzimmer monatlich	15 GM.		

*) Es besteht, wie wir hören, allseitig der Wunsch, das Referat im Druck zu besitzen; der Verlag dieser Zeitschrift würde sich mit der Ermöglichung dieses Wunsches ein großes Verdienst erwerben. Rieselbach.

A010610006




lokale Nr.: ILL:A079378927

Kartennr./PPN: 047829966

Bestelldat.: 08-08-2007 14:50



Online-Bestellung HeBIS

Besteller (542) Hochschule Merseburg (FH) Hochschulbibliothek Geusaer Strasse 88 06217 Merseburg	VFL GBV bitte NUR an bestellende Bibliothek liefern BestNr: A079378927 
---	--

Ausgabestelle:

E-Mailadresse des bestellenden Benutzers:

E-Mailadresse der bestellenden Bibliothek: Antje.Ludwig@HS-Merseburg.de

lokale Ausweisnr.: 3095015062

**Lieferbibliothek**

UB Mainz

Universitätsbibliothek Mainz <77>

Jakob-Welder-Weg 6, Postfach 4020

55122 Mainz

z. Hd.

 verliehen nicht am Standort beim Buchbinder vermisst

Unter Anerkennung der Benutzungsbedingungen wird bestellt:

, Blaetter fuer oeffentliche Fuersorge und soziale
 Versicherung : Halb, Muenchen, Bayer. Kommunalschriften-
 Verl.

Artikel-Information:

Band:

Heft: -71

Seiten: 74 ff.

Jahr/Datum: 1925-00-00

Leihform: Kopie

Lieferart: P

Lieferung bis: 03-10-2007

Signatur: 4ê@Z 3649**Bemerkungen:** - maximum-cost: max. 8 EUR